

**LEAG-Stellungnahme zum Referentenentwurf des BMW für ein Strom-
Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz – StromVKG (Stand 27.04.2026)**

Das BMW hat am 28. April seinen Referentenentwurf für Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz – StromVKG (Stand 27.04.2026) veröffentlicht. Hierzu nimmt die LEAG nachfolgend Stellung:

1. Südbonus (§ 50)

Problem: Der Entwurf des StromVKG weist über Bewertungsvorteile zwei Drittel des Ausschreibungsvolumens für Gaskraftwerke den Bundesländern des „netztechnischen Südens“ zu, ohne dabei gleichzeitig einen Ausgleich und Rechtssicherheit bezüglich des verbleibenden Drittels zugunsten der Standorte des Ostens und Nordens zu schaffen. Hinzu treten die Effekte aus parallelen Förderungen bei der Redispatchvergütung, welche im Zusammenwirken mit den Bewertungsvorteilen aus dem StromVKG die Projekte im Osten Deutschlands chancenlos machen.

Zudem ersetzen die im Osten geplanten Projekte der LEAG in der Lausitz und in Mitteldeutschland teilweise bestehende Braunkohlekraftwerke an den entsprechenden Standorten nach deren Stilllegung gemäß den Festlegungen des KVBG. Sie nutzen die bereits vorhandene Infrastruktur und stellen eine echte Brückentechnologie in der Region dar. Dieser Sachverhalt sollte im Rahmen der regionalen Steuerung Berücksichtigung finden und durch das StromVKG im Sinne eines „Transformationsbonus“ unterstützt werden.

Lösung: Umkehrung der Gebotsreihenfolge zu Gunsten des Nord/Osten nach Erreichen der 2/3 Kapazitäten im „netztechnischen Süden“ bzw. keine Auszahlung der Redispatchvergütung für den anteiligen Werteverbrauch für Anlagen im „netztechnischen Süden“ für die Dauer der 15jährigen Förderung.

Änderungsvorschläge:

In Artikel 1 wird § 50 Absatz 5 Ziffer 3 um folgenden Satz 2 ergänzt

„Sobald zwei Drittel des Gesamtvolumens der Ausschreibung für Langzeitkapazitäten im netztechnischen Süden erreicht sind, werden im zweiten Gebotstermin die Gebote zur Bereitstellung von Kapazität durch Kraftwerke außerhalb des netztechnischen Südens so lange vorrangig entsprechend Absatz 5 Ziffer 1 c sortiert und bezuschlagt, bis das Gesamtvolumen der Ausschreibung für Langzeitkapazitäten erreicht ist.“

und

Nach Artikel 3 wird folgender neuer Artikel 4 eingefügt

Artikel 4

Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes

In § 13a Absatz 2 wird nach Satz 4 folgender neuer Satz 5 eingefügt

„Abweichend von Satz 2 Ziffer 2 entfällt der Anspruch für Langzeitkapazitäten nach dem Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz, deren Standorte im netztechnischen Süden liegen, für die Dauer des Anspruchs nach § 74 Strom-Versorgungssicherheits- und Kapazitätengesetz.“

Die weiteren Artikel verschieben sich entsprechend.

2. Erlöschen von Zuschlägen (§ 55 i.V.m § 57 Abs. 2)

Problem: Nach § 55 Ziffer 4a erlischt der Zuschlag, wenn während des Verpflichtungszeitraums die Anlage Emissionen von mehr als 550 Gramm Kohlendioxid aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde erzeugter Elektrizität ausstößt und damit die Anforderungen nach Artikel 22 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2019/943 nicht einhält.

Erlischt ein Zuschlag nach § 55 Satz 1 Nummer 4, ist die bis dahin erhaltene Förderung einschließlich einer Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften nach der Monetary Financial Institution-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken, unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte, zurückzuzahlen ab dem Zeitpunkt, zu dem die Bundesnetzagentur das Erlöschen festgestellt hat.

Diese in § 57 Abs. 2 geregelte Rechtsfolge geht über die Anforderungen des Artikel 22 Absatz 4 Unterabsatz 1 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2019/943 hinaus, da die Vorschrift lediglich verlangt, dass für Anlagen im Rahmen eines Kapazitätsmechanismus, die bereits den Betrieb aufgenommen haben, weder (weitere) Zahlungen getätigt werden dürfen noch Verpflichtungen für künftige Zahlungen eingegangen werden. Sie ist zudem unangemessen, da sie im Extremfall bedeuten würde, dass auch bei einem 14-jährigen konformen Betrieb rückwirkend die vollständige Fördersumme zu erstatten wäre, selbst wenn die Überschreitung der CO₂-Grenze nur im letzten Jahr auftritt.

Lösung: Die Rechtsfolge eines Überschreitens der 550g-Grenze sollte dahingehend geändert werden, dass der Zuschlag nicht erlischt, sondern die Vergütung für das Jahr, in dem die Grenze überschritten wird, entfällt.

3. Nichtrealisierungspönale (§ 66)

Problem: Wird die Anlage erst nach dem 01.11.2031 in Betrieb genommen, hat der Betreiber eine zeitlich gestaffelte Nichtrealisierungspönale zu bezahlen. Angesichts der knappen Realisierungszeit sollte die Pönale in den ersten Monaten geringer ausfallen. Um die Projektrealisierungschancen zu erhöhen, werden bereits beim Gebot analog zu § 49 Abs. 1 Nr. 7 erhöhte nachzuweisende Anforderungen an das Projekt gestellt, wie das Vorliegen einer Genehmigung zur Errichtung der Anlage nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz.

Lösung: Die erhöhten Anforderungen an das Projekt bereits bei Gebot erhöhen die Realisierungswahrscheinlichkeit und erlauben eine Neustaffelung der Pönalenregelung.

Diese sollte eine Reduzierung/Streichung für die ersten Monate vorsehen und erst ab einem halben Jahr stärker ansteigen.

4. Verfügbarkeitsverpflichtung (§ 67)

Problem: Nach § 67 Abs. 1 sind Kapazitätsverpflichtete während des Verpflichtungszeitraums verpflichtet, mit den gebotsgegenständlichen Anlagen die gebotene nominale Leistung für das Stromsystem verfügbar zu halten. Diese Verpflichtung gilt zeitlich uneingeschränkt und verkennt dabei die Notwendigkeit geplanter Nichtverfügbarkeiten aufgrund von technisch notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen (Revisionen).

Lösung: Um sachlich nicht gerechtfertigte Nichtverfügbarkeitsperioden in Zeiträumen von technisch notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen auszuschließen, bedarf es einer Regelung wie sie in § 27 Kapazitätsreserveverordnung heute bereits vorgesehen ist. Dies ist bereits deshalb notwendig, um über den gesamten Verpflichtungszeitraum die nach § 55 Ziffer 4a geforderte CO₂-Höchstgrenze durch regelmäßige Revisionen einhalten zu können.

5. Preisspitzenausgleich (§ 81)

Problem: In Zeiten hoher Strommarktpreise müssen Anlagenbetreiber Übergewinne an die Übertragungsnetzbetreiber abführen. Dies soll unabhängig vom tatsächlichen Betrieb der Anlage gelten; einzig höhere Gewalt ist ausgenommen.

Lösung: Die Unabhängigkeit der Übererlösabschöpfung vom Betrieb der Anlage muss gestrichen werden. Läuft eine Anlage nicht (z.B. Revision siehe Kommentar zu § 67), erwirtschaftet die Anlage auch keine Gewinne, weshalb auch keine „Über“gewinne anfallen können. Rechtzeitig angemeldete Revisionszeiträume müssen daher ausgenommen werden. Insoweit ist eine Verknüpfung mit der oben vorgeschlagenen Ergänzung zur Verfügbarkeitsverpflichtung nach § 67 herzustellen.

6. Momentanreserve (§ 16)

Problem: Die Anforderungen an die Erbringung von Momentanreserve sind nicht investitionsanreizend und werden die Kosten für die Ausschreibungen unnötig erhöhen. Für Kraftwerke gibt es derzeit keine im Langzeitbetrieb erprobten netztechnischen Betriebsmittel.

Lösung: Die Anforderungen an die Erbringung von Momentanreserve sollte gestrichen werden. Hilfsweise sollten die zusätzlichen Anforderungen an die Batteriespeicher (§ 16 Absatz 2 Nr. 2), insbesondere die Einschränkungen zur Anrechnungsfähigkeit entfallen.

7. Resilianzanforderungen (§ 15 i.V.m. Anlage 2 Zeile 1)

Problem: Die Resilianzanforderungen an Batteriespeicher nach § 15 i.V.m. Anlage 2 sehen vor, dass Batterien sowie deren wesentlichen Bauteile zu mindestens 50 % in der EU gefertigt werden müssen. Diese im Grundsatz nachvollziehbare Resilienzregelung ist de facto nicht erreichbar, da zum Ausschreibungszeitraum absehbar nicht ausreichend EU gefertigte Batteriezellen zur Verfügung stehen werden.

Lösung: Die Resilianzanforderung sollte für Batterien gestrichen werden.